

57. 1. Über das Verhältnis der Umstellungsmaßnahmen bei Genossenschaften m. b. H. (Neufestsetzung der Geschäftsanteile und der Haftsumme) zur Umrechnung der bisherigen Papiermarkt-Geschäftsguthaben in Goldmark; Zusammenlegung von Geschäftsanteilen als Umstellungsmaßnahme.

2. Ist gemäß § 139 BGB. die ganze Umstellung unwirksam, wenn ein wesentlicher Teil, z. B. der Beschluß über die Zusammenlegung der Geschäftsanteile, nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist?

3. Kann eine in Liquidation befindliche Genossenschaft noch Umstellungsmaßnahmen beschließen?

II. DurchfVo. z. Goldbilanzverordnung §§ 47, 48; GenG. §§ 7, 16; BGB. § 139.

II. Zivilsenat. Urf. v. 8. Juni 1928 i. S. G., e. G. m. b. H. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.). II 18/28.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vier Beklagten sind Mitglieder der klagenden Genossenschaft, die sich seit dem 1. April 1925 in Liquidation befindet. Der Beklagte L. war zunächst nur mit wenigen Geschäftsanteilen bei der Genossenschaft beteiligt; er hat dann im Jahre 1923 für seine beiden Geschäftsbetriebe die damalige Höchstzahl von je 500 Geschäftsanteilen erworben. Ebenso haben sich die 3 anderen Beklagten im Jahre 1923 mit je 500 Geschäftsanteilen bei der Klägerin beteiligt.

Alle Anteile sind voll eingezahlt worden. Am 25. April 1924 fand neben der ordentlichen eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung statt:

1. Umstellung der Geschäftsanteile auf Gold- oder Rentenmark,
2. Bewertung der eingezahlten Geschäftsanteile,
3. Änderung der Satzung (folgt Bezeichnung der zu ändernden Paragraphen),
4. Beschlußfassung über die Genehmigung der Eröffnungsbilanz.

Die Generalversammlung, zu der von 517 Genossen 111 erschienen waren, genehmigte die vorgelegte Goldmark-Eröffnungsbilanz und faßte einstimmig die folgenden Beschlüsse:

- a) Der Geschäftsanteil wird auf 500 *GM* bestimmt.
- b) Die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Für je 10000 *GM* des mit der Genossenschaft erzielten jährlichen Umsatzes ist ein Geschäftsanteil zu erwerben. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen ein Mitglied sich beteiligen kann, beträgt 100.
- c) Die Haftsumme für jeden Anteil wird auf 500 *GM* bestimmt.
- d) Der bisherige Papiermarkanteil wird mit 5 *GM* bewertet; 100 Papiermarkanteile bilden einen Goldmarkanteil.

Nur die Beschlüsse zu a—c sind in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Nach Eintritt in die Liquidation wurden in der Generalversammlung von 20. Juli 1926 folgende neue Beschlüsse gefaßt:

1. Die Generalversammlung genehmigt den von den Liquidatoren vorgelegten Aufwertungsplan, der auf Grundlage des Vermögensbestandes vom 31. Dezember 1923 aufgebaut ist.
  - a) Die von den Mitgliedern seinerzeit eingezahlten Papiermark-Geschäftsguthaben werden nach Maßgabe der Umrechnungstabelle zum Aufwertungsgeß in Goldmark umgerechnet.
  - b) Die errechneten Goldmarkbeträge werden mit 15% aufgewertet.
  - c) Die aufgewerteten Beträge werden den Mitgliedern auf die Goldmarkanteile gutgeschrieben.
2. Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, beschließt die Generalversammlung ferner, daß der von den Liquidatoren vorgelegte Umrechnungsbefchluß als nachträglicher Umrechnungsbefchluß der Generalversammlung gelten soll.

3. (stellt fest, daß die Papiermark-Spareinlagen ebenfalls mit 15% aufgewertet werden).

Den Antrag auf Eintragung dieser Beschlüsse in das Genossenschaftsregister lehnte das Amtsgericht mit der Begründung ab, es handle sich um eine Satzungsänderung und eine solche dürfe nach Eintragung der Auflösung nicht mehr beschlossen werden.

Auf Grund des Beschlusses vom 20. Juli 1926 fordert die Klägerin, die zunächst nur 250 RM auf jeden Geschäftsanteil einzieht, vom Beklagten zu 1 als Inhaber von zehn umgestellten Geschäftsanteilen Zahlung von 2306,19 RM, von den übrigen Beklagten als Genossen mit je fünf umgestellten Geschäftsanteilen je 1248,13 RM nebst Zinsen seit 26. Juli 1926 (Tag der Mahnung) mit folgender Begründung:

Die Beschlüsse vom 25. April 1924 seien ungültig, soweit sie die Umrechnung der Geschäftsguthaben betrafen, weil sie keine ordnungsmäßige Umrechnung enthielten. Sie hielten die Begriffe „Geschäftsanteile“ und „Geschäftsguthaben“ nicht auseinander. Ihr Ergebnis, die gleichmäßige Umwertung aller Geschäftsguthaben ohne Rücksicht auf den Goldwert der Einzahlung, sei höchst unbillig und verstoße gegen die guten Sitten, weil die Beklagten in der Zeit der höchsten Inflation eine große Anzahl neuer Geschäftsanteile mit völlig entwertetem Gelde erworben hätten und diese nach den Beschlüssen ebenso bewertet würden, wie die früheren vollwertigen Einzahlungen. Bei der Beschlußfassung sei den Abstimmenden die Tragweite der Umrechnungsvorschläge nicht klar geworden. Vorstand und Aufsichtsrat hätten sich die Vorteile aus dem Erwerb der neuen Geschäftsanteile sichern wollen, hätten die Genossen überzumpelt und die Beschlußfassung durchgepeitscht. Da sonach die früheren Beschlüsse sowohl nach ihrem Inhalt wie nach der Art ihres Zustandekommens gegen die guten Sitten verstoßen hätten und deshalb nichtig seien, hätte eine neue ordnungsmäßige Umrechnung erfolgen müssen. Der frühere Beschluß habe als Satzungsänderung der Eintragung bedurft und sei auch aus diesem Grunde unwirksam.

Die Beklagten bestreiten die Ungültigkeit des früheren Umrechnungsbeschlusses und stellen namentlich in Abrede, daß sich Vorstand und Aufsichtsrat durch jenen Beschluß unzulässige Vorteile hätten sichern wollen und daß sie die Genossen über die Tragweite der Vorschläge im unklaren gehalten und die Tagesordnung durch-

gepeitscht hätten. Eintragung des Umrechnungsbeschlusses in das Register sei nicht erforderlich. Die Genossenschaft sei jetzt, im Zustande der Liquidation, nicht mehr in der Lage, einen anderen Umrechnungsbeschuß zu fassen. Ein solcher Beschuß greife auch in die durch den früheren Beschuß erworbenen Sonderrechte der Genossen ein.

Das Landgericht wies die Klage ab; Berufung und Revision der Klägerin waren erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erblickt in dem Beschuß vom 25. April 1924 zugleich eine Umrechnung der Geschäftsguthaben und hält ihn auch insoweit für rechtswirksam, da weder ein Verstoß gegen die guten Sitten noch eine Verletzung des Grundsatzes gleichmäßiger Behandlung der Genossen vorliege. Der Umstand, daß die Genossen bei der Abstimmung über die Tragweite der Beschlüsse getäuscht worden oder doch im unklaren gewesen seien, begründe höchstens ein Recht zur Anfechtung gemäß § 51 GenG., nicht aber eine unheilbare Nichtigkeit. Sei jedoch der Beschuß rechtswirksam, so könnten die durch ihn geschaffenen Rechte der Genossen nicht durch spätere abändernde Beschlüsse der Generalversammlung berührt werden. Der Beschuß vom 20. Juli 1926 sei deshalb unwirksam; er hätte aber auch als satzungsändernder Beschuß der Eintragung ins Genossenschaftsregister bedurft, die nicht erfolgt sei.

Eine Verurteilung der Beklagten nach den Klaganträgen könnte nur dann in Frage kommen, wenn die Geschäftsanteile durch den Beschuß vom 25. April 1924 rechtswirksam auf 500 G.M. umgestellt worden sind, jener Beschuß aber überhaupt keine Umrechnung des Geschäftsguthabens der Genossen zum Gegenstand gehabt hat oder doch insoweit unheilbar nichtig war. Dann hätten, um die Einforderung der Einlagen auf die in Goldmark umgestellten Geschäftsanteile zu ermöglichen, die bisherigen Papiermark-Geschäftsguthaben vorher durch weitere Beschlüsse in Goldmark umgerechnet werden müssen, was durch die späteren Beschlüsse vom 20. Juli 1926 geschehen sein soll.

Beide Parteien gehen ersichtlich davon aus, daß die Beschlüsse vom 25. April 1924, soweit sie sich mit der Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsumme auf 500 G.M. befassen, rechtsgültig zustande gekommen und infolge der Eintragung ins Genossenschaftsregister voll wirksam geworden sind. Das ist auch die Auffassung des

Berufungsgerichts, daß nur prüft, ob die etwaige gleichzeitige Umrechnung der Geschäftsguthaben an unheilbarer Nichtigkeit leide. Die Frage, ob eine etwaige Unwirksamkeit des Umrechnungsbeschlusses wegen des engen Zusammenhangs nach § 139 BGB. auch die Unwirksamkeit der Umstellung zur Folge haben könnte, wird zwar aufgeworfen, aber nicht entschieden.

Der Umstellungsbeschluß vom 25. April 1924 ist nach den Vorschriften der mit dem 28. März 1924 in Kraft getretenen II. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Goldbilanzen zu beurteilen. Danach beschränkt sich die Umstellung bei Genossenschaften auf die Neu Festsetzung der Geschäftsanteile und gegebenenfalls der Haftsumme in Gold- oder Rentenmark; nur diese Beschlüsse bedürfen als Satzungsänderungen nach § 16 GenG. zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Genossenschaftsregister. Rechtlich ist die Umstellung nicht davon abhängig, daß gleichzeitig die Geschäftsguthaben umgerechnet werden (so RG. in JW. 1927 S. 368 für die Umstellung auf Grund von § 3 der II. DurchfVo. zur RentenbankVo.). Tatsächlich steht aber mit diesen Umstellungsmaßnahmen die Umrechnung der bisherigen Papiermark-Geschäftsguthaben in Goldmark in engem Zusammenhang, da sich ohne solche Umrechnung nicht klarstellen läßt, wieweit die Genossen ihre jetzt neu (in Goldmark) geregelte Einlageverpflichtung auf die Goldmark-Geschäftsanteile noch zu erfüllen haben. Deshalb wird diese Beschlußfassung regelmäßig mit der Umstellung verbunden sein. Die Generalversammlung ist nach § 47 Abs. 1 Satz 2 der II. DurchfVo. zur GBVo. ermächtigt, hierüber einheitlich zu entscheiden. Diese Umrechnung ist jedoch nicht mehr durch besondere satzungsmäßige Bestimmungen zu regeln, wie dies in der II. DurchfVo. zur RentenbankVo. angeordnet war; sie bedarf deshalb auch nicht der Eintragung ins Genossenschaftsregister.

Unter den Parteien herrscht Streit, ob in der Generalversammlung vom 25. April 1924 überhaupt eine Umrechnung der Geschäftsguthaben erfolgt ist. Das Berufungsgericht hat, ebenso wie das Landgericht, diese Frage bejaht. Mit Unrecht greift die Revision diese Annahme als rechtsirrigh an, weil dabei nicht genügend beachtet werde, daß in der Ankündigung und im Beschluß die Begriffe „Geschäftsanteil“ und „Geschäftsguthaben“ nicht auseinander gehalten und die Geschäftsanteile ebenso wie Aktien behandelt worden seien.

Die Auslegung der Vorinstanzen ist aber rechtlich nicht zu beanstanden. Die Nummer 2 der Tagesordnung, „Bewertung der eingezahlten Geschäftsanteile“ kann in Anbetracht des Umstandes, daß alle Geschäftsanteile voll eingezahlt waren, nur im Sinne von „Bewertung der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, d. h. der Geschäftsguthaben“ verstanden werden. Wenn dann unter d beschlossen wurde: „der bisherige Papiermarkanteil wird mit 5 *GM* bewertet“, so sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Einzahlungen auf die bisherigen Papiermarkanteile auf 5 *GM* umzuwerten sein. Es war also wirklich eine Beschlusfassung darüber gewollt, wie man die Geschäftsguthaben für die Umrechnung auf die neuen Goldmark-Geschäftsanteile umzurechnen habe.

Der Beschluß unter d enthält aber nicht nur diese Umrechnung der Geschäftsguthaben, sondern in seinem zweiten Teil („100 Papiermarkanteile bilden einen Goldmarkanteil“) auch eine Zusammenlegung der Geschäftsanteile. Das ist keine Maßnahme der bloßen Umrechnung der Geschäftsguthaben, sondern ein Teil der Umstellung. Würde dieser Zusatz fehlen, so hätten alle diejenigen Genossen, die im Jahre 1923 zahlreiche neue Geschäftsanteile erworben hatten, auf alle diese Anteile je 500 *GM* abzüglich der anzurechnenden 5 *GM* als Einlage zahlen müssen. Das hätte für sie eine nicht zumutbare Belastung bedeutet, und aus diesem Grunde wird die Genossenschaft im Rahmen der Umstellung die Zusammenlegung der Geschäftsanteile beschlossen haben. Eine solche Zusammenlegung war als Umstellungsmaßnahme zulässig, ohne daß dabei die Beschränkungen des § 22 GenG. beachtet zu werden brauchten, da nach § 48 der II. DurchfVo. die Vorschriften über Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils im Umstellungsverfahren keine Anwendung finden (RGZ. Bd. 119 S. 339).

Als Teil der Umstellungsmaßnahmen bedurfte auch der Beschluß unter d der Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die Zusammenlegung einzelner Geschäftsanteile läuft auf eine Herabsetzung der Geschäftsanteile und der Haftsumme hinaus; soweit eine Erhöhung der Geschäftsanteile damit verbunden ist, bedarf ein solcher Beschluß schon als wesentlicher Teil des scheidungsändernden Erhöhungsbeschlusses zu seiner Wirksamkeit der Eintragung. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen sind nur die Beschlüsse vom 25. April 1924 unter a—c in das Register eingetragen worden,

nicht dagegen derjenige unter d. Der letztere Beschluß entbehrt deshalb nach § 16 Abs. 4 GenG. der rechtlichen Wirksamkeit. Das muß aber in Anwendung des § 139 BGB., der auch auf die Fälle einer bloßen Unwirksamkeit zu beziehen ist (RGZ. Bd. 120 S. 126) und auch für die Beschlüsse der Generalversammlung einer Genossenschaft gilt (RGZ. Bd. 118 S. 218), dazu führen, daß der ganze Umstellungsbeschluß in allen seinen Teilen für unwirksam erklärt wird. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsumme auf 500 G.M. beschlossen worden wäre, wenn nicht gleichzeitig die Zusammenlegung der Geschäftsanteile in der unter d bestimmten Weise stattgefunden hätte, da andernfalls, wie schon hervorgehoben, die Umstellung der Geschäftsanteile für diejenigen Genossen, die in der Inflationszeit Geschäftsanteile in größerer Anzahl erworben hatten, eine nicht zumutbare Belastung bedeutet hätte.

Die Rechtsunwirksamkeit der Beschlüsse vom 25. April 1924, soweit sie die Umstellung der Genossenschaft auf Goldmark betreffen, entzieht den Klagenprüchen ohne weiteres die rechtliche Grundlage. Die Klägerin verlangt von den Beklagten als Genossen diejenigen Goldmarkbeträge, die infolge der Umstellung auf die Geschäftsanteile zu entrichten sind, und geht dabei von der neu festgesetzten Höhe des Geschäftsanteils (500 G.M.) aus. Solange diese Festsetzung wegen der fehlenden Eintragung eines wesentlichen Teils der Umstellungsbeschlüsse rechtlich noch nicht als bewirkt anzusehen ist, kann eine Verpflichtung der Genossen zur Zahlung von Goldmarkbeträgen, die dieser Festsetzung entsprechen, nicht darauf gegründet werden. Auf die Frage, wie die bisherigen Papiermark-Geschäftsguthaben zu bewerten sind, kommt es erst an, wenn die Umstellung selbst wirksam geworden ist.

Schon wegen der Unwirksamkeit der Umstellungsmaßnahmen war die Abweisung der Klagenprüche geboten. Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufrechtzuerhalten, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die (übrigens unbegründeten) Revisionsangriffe gegen die Art der Umrechnung der Geschäftsguthaben bedarf.

Zur Kennzeichnung der durch die Unwirksamkeit der Umstellungsmaßnahmen geschaffenen Rechtslage mag noch folgendes hervorgehoben werden:

Der Umstellungsbeschluß vom 25. April 1924 kann wegen der Nichteintragung eines wesentlichen Teils zur Zeit noch keine rechtliche Wirkung äußern. Damit ist aber die Frage der Umstellung für die Genossenschaft noch nicht endgültig erledigt und eine wirksame Umstellung für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Der Umstand, daß sich die Genossenschaft inzwischen durch Beschluß aufgelöst hat und daß sie sich im Liquidationsstadium befindet, hindert nicht, daß die Genossenschaftsorgane auch jetzt noch Maßnahmen ergreifen, um eine rechtswirksame Umstellung herbeizuführen. Der erkennende Senat hat in *RGZ.* Bd. 119 S. 220 für den besonderen Fall der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Konkurseröffnung ausgesprochen, daß den Gesellschaftsorganen nach der Konkurseröffnung die Befugnis fehlt, einer noch nicht abgeschlossenen Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark durch die noch fehlenden Maßnahmen rechtliche Wirkung zu verschaffen. Diese Entscheidung hindert nicht, für die Genossenschaft in Liquidation etwas anderes anzunehmen. Das Urteil vom 27. April 1928 II 378/27 läßt die Frage dahingestellt, ob bei einer Genossenschaft die vor der Auflösung beschlossene Umstellung nach der Auflösung durch nachträgliche Eintragung in das Genossenschaftsregister rechtliche Wirksamkeit erlangen kann. Tatsächlich bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß auch eine in Liquidation befindliche Genossenschaft noch Umstellungsmaßnahmen ergreift.

Nicht beizutreten ist der Auffassung von Parisius und Krüger (im Kommentar zum *GenG.* 9. Aufl. § 7 Anm. 34 und § 83 Anm. 3), daß im Zustand der Liquidation Satzungsänderungen — und dazu würden auch die Umstellungsmaßnahmen gehören — nicht mehr beschlossen werden können. Vielmehr ist (wie dies im Schrifttum namentlich auch für die Aktiengesellschaft überwiegend vertreten wird) davon auszugehen, daß auch der Genossenschaft in Liquidation nicht schlechthin jede Satzungsänderung versagt ist, sondern daß nur solche Änderungen ausgeschlossen sind, die dem Zweck und Wesen der Liquidation widersprechen. Letzteres läßt sich von den Umstellungsmaßnahmen nicht sagen, die bei Genossenschaften im wesentlichen in der Neufestsetzung der Geschäftsanteile und der Haftsumme in Gold- oder Rentenmark bestehen. Die Umstellung steht mit dem Zwecke der Liquidation, der Abwicklung der laufenden Geschäfte und der Auseinandersetzung, und namentlich mit der Erfüllung der

Verpflichtungen der Genossenschaft in engem Zusammenhang. Nach der Festigung der Währung wird sich der Zweck der Liquidation kaum erfüllen lassen ohne gleichzeitige Umstellung der Geschäftsanteile, welche die Möglichkeit bietet, die Genossen zu neuen Einlagen auf die umgestellten Geschäftsanteile heranzuziehen. Man wird namentlich auch den schon in Liquidation befindlichen Genossenschaften die Möglichkeit nicht abschneiden dürfen, durch geeignete Umstellungsmaßnahmen die Eröffnung des Konkurses zu vermeiden.

Demgemäß sind auch die Liquidatoren der klagenden Genossenschaft befugt, durch Schritte bei der Registerbehörde auf die Eintragung des noch fehlenden Teils der Umstellungsmaßnahmen (Beschluß unter d) hinzuwirken und so die beschlossene Umstellung voll wirksam zu machen. Sollten sie in dieser Beziehung Bedenken tragen, weil daraus für die Anerkennung der Umrechnung der Geschäftsguthaben nachteilige Schlüsse gezogen werden könnten, so stände nichts entgegen, daß die Generalversammlung unter Abstandnahme von der beschlossenen, aber wegen nicht vollständiger Eintragung unwirksamen Umstellung andere Umstellungsmaßnahmen neu beschließt.